

174 135

Landgericht Kassel

Verkündet am: 28.10.2011

Aktenzeichen: 9 O 384/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

„ „ JAnge
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn „...“,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte Rechtsanw. „...“

gegen „...“

Beklagte

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. „...“

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch Richter am Landgericht „...“ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2011 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erwarb bei der Beklagten auf der Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages (Bl. 5 d.A.) einen gebrauchten Pkw „...“. Das Fahrzeug wurde am 24.2.2010 übergeben. Im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses stand der Kilometerzähler auf 91.539. Der Kaufpreis betrug 10.700,00 €.

Der Kläger stellte das Fahrzeug im September 2010 und auch in der Folgezeit mehrfach in der Werkstatt der Beklagten vor. Im September wurde der Fehlerspeicher ausgelesen und zurückgesetzt. Einmal wurde der sogenannte Luftmengenverteiler ausgetauscht. Im Dezember 2010 erfolgte u.a. die Auswechslung des Katalysators. Dem Kläger wurden hierzu mit Schreiben vom 27.1.2011 709,53 € in Rechnung gestellt, die der Kläger bezahlte. Weiterhin wurden 2 Zündspulen ersetzt. Hierüber verhält sich eine Rechnung der Beklagten vom 27.1.2011. Nochmals befand sich das Fahrzeug in der Zeit vom 9.2. bis 17.2.2011 in der Reparaturwerkstatt der Beklagten. Im Zusammenhang damit wurde ein Kostenvoranschlag (Bl. 28 d.A.) erstellt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.2.2011 (Bl. 8 d.A.) hat der Kläger unter Hinweis auf einen Fehler in der Motorelektronik und mehrfacher vergeblicher Mängelbeseitigungsversuche den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

Der Kläger behauptet, im Mai (2010) habe sich sein Sohn mit dem Pkw auf der Fahrt nach „...“ befunden und nach seiner Rückkehr dem Kläger berichtet, die Elektronik des Fahrzeuges arbeite nicht einwandfrei. Etwa 5 Monate nach Vertragsschluss habe der Kläger bei dem Pkw eine gewisse Unregelmäßigkeit in der Motorelektronik festgestellt. Etwa einen Monat später habe eine entsprechende Warnleuchte am Pkw einen Fehler in der Motorelektronik gemeldet. Der Kläger habe das Fahrzeug der Beklagten im September 2010 mindestens zweimal vorgestellt, weil das Fahrzeug gewisse Unregelmäßigkeiten in der Elektronik aufgewiesen habe, eine Warnleuchte habe einen Fehler in der Motorelektronik gemeldet.

Die Beklagte habe trotz mehrfacher Versuche den Fehler, dass eine Warnleuchte einen Fehler in der Motorelektronik meldete, nicht beseitigen können.

Nach dem letzten Werkstattaufenthalt bei der Beklagten im Februar 2011 sei hinten das Radlager defekt gewesen und der Schaden in der Elektronik äußere sich nunmehr darin, dass ein Fehler des Fahrtrichtungsanzeigers links angezeigt werde. Der Kläger erhalte nunmehr die Mitteilung „Gurtstraffer oder Fahrerairbag“ defekt. Der Fehler liege in den zeitweise auftretenden fehlerhaften Warnmeldungen.

Der Mangel fehlerhafter Warnmeldungen und der Mangel des defekten Radlagers seien bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden gewesen. (Beweis: Sachverständigengutachten)

Der Kläger begehrt mit der am 22.2.2011 eingegangenen Klage auf der Grundlage seiner Rücktrittserklärung die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.700,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw „...“, Fahrzeug-Identifikationsnummer „...“, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

festzustellen, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet,

die Beklagten ferner zu verurteilen, an den Kläger 837,52 € außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des für den bei der Beklagten erworbenen Pkw bezahlten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergabe des Fahrzeugs. Voraussetzung eines Anspruchs auf Rückabwicklung des Kaufvertrages nach § 346 BGB ist neben dem Vorliegen eines Sachmangels im Zeitpunkt der Übergabe des Kraftfahrzeuges gemäß §§ 437 Nr. 2, 439, 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich eine Fristsetzung zur Nacherfüllung, die vor der Rücktrittserklärung des Klägers vom 16.2.2011 unstreitig nicht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise eine solche Fristsetzung entbehrlich ist, liegen nicht vor. Der Kläger macht insoweit geltend, die Beklagte habe mehrfach vergeblich versucht, die fehlerhafte Anzeige eines Elektronikfehlers zu beseitigen, und somit ein Fehlschlagen der Nachbesserung, das nach § 440 BGB grundsätzlich eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich machen kann. Allerdings lässt sich bereits nicht feststellen, dass die mehreren Werkstattaufenthalte des von der Beklagten erworbenen Pkw jeweils aus Anlass des vom Kläger behaupteten Mangels der fehlerhaften Anzeige erfolgten, so dass von einem Fehlschlagen der Nachbesserung, deren Voraussetzungen in der Beweislast des Klägers stehen, nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann. Gegen die Annahme, dass die Beklagte mehrere Mängelbeseitigungsversuche vorgenommen hat, spricht zumindest der Umstand, dass dem Kläger nach seinem eigenen Vorbringen jedenfalls nach 2 Werkstattaufenthalten Reparaturkosten in Rechnung gestellt, die er auch bezahlt haben will.

Selbst wenn der Beklagte zumindest zweimalig wegen des vom Kläger behaupteten Mangels der fehlerhaften Anzeige Instandsetzungsarbeiten durchgeführt haben sollte und der Fehler danach jeweils erneut aufgetreten wäre, so wäre gleichwohl nicht von einem Fehlschlagen der Nachbesserung nach § 440 S. 2 BGB auszugehen. Danach gilt eine Nachbesserung nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Hier hat sich der PKW des Klägers noch im Zeitpunkt des Rücktrittsschreibens vom 16.2.2011 in der Werkstatt der Beklagten befunden, nach dem Vorbringen des Klägers wiederum zum Zwecke der Beseitigung des Fehlers in der Fehleranzeige des Fahrzeugs. Daraus ergibt sich, dass der Kläger das Fahrzeug trotz vormals misslungener Nachbesserungsversuche weiterhin davon ausging, die Beklagte als Verkäuferin würde zu einer ordnungsgemäßen Nacherfüllung noch in der Lage sein. Durch die Einräumung der Möglichkeit zu einem weiteren Nachbesserungsversuch durch den Kläger im Rahmen des Werkstattaufenthaltes ab 9.2.2011 gab der Kläger zu verstehen, dass er von einer fehlgeschlagenen Nachbesserung gerade nicht ausging, dass er vielmehr mit einem weiteren Nachbesserungsversuch einverstanden war. Unter diesen Umständen ist eine Fristsetzung zur Nacherfüllung für die Wirksamkeit eines erklärten Rücktritts trotz mehrfacher

vergeblicher Mangelbeseitigungsversuche nicht entbehrlich (vgl. Staudinger-Matusche-Beckmann, BGB § 440Rn. 18).

Es kann zudem auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Nachbesserung bei diesem vom 9.2.2011 bis 17.2.2011 dauernden letzten Werkstattaufenthalt erfolglos gewesen wäre oder gar eine erfolglose Nachbesserung im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits feststand. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, dass der Fehler einer fehlerhaften Anzeige von Elektronikproblemen nach diesem letzten Werkstattaufenthalt nicht mehr aufgetreten ist. Soweit der Kläger sodann ausgeführt hat, es einmal so gewesen, dass der linke Blinker beim Abbiegen überschnell getaktet habe, und dass einmalig, möglicherweise auch zweimal das Display angezeigt habe „Gurtstraffer oder Fahrerairbag defekt“, so ist nicht ersichtlich, dass bei solchen vereinzelt Erscheinungen bei einem Fahrzeug mit solch hoher Laufleistung einen Sachmangel i.S.v. § 434 Abs. 1 BGB überhaupt darstellen, und dass diese Erscheinungen mit dem vom Kläger behaupteten vormaligen Mangel irgendetwas zu tun haben.

Soweit der Kläger zudem einen Fehler in Form eines Radlagerschadens geltend macht, vermag auch dies ein Rücktrittsrecht nicht zu rechtfertigen, denn auch diesbezüglich ist eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht erfolgt. Eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, insbesondere hat der Kläger insoweit ein Fehlschlagen von Nachbesserungsversuchen nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

„...“